

TEIL B

TEXT

1. Höhenlage des Gebäudes

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden beträgt für
das mehrgeschossige Wohngebäude höchstens 0,50 m
die eingeschossige Garagenzeile höchstens 0,20 m
über zugeordneter Straßenverkehrsfläche.

2. Einfriedigungen

Auf den seitlichen und der rückwärtigen Grund-
stücksgrenze sind Einfriedigungen bis maximal 1,20 m
Im Bereich der befahrbaren Verkehrsfläche an
der Nordostecke des Grundstücks ist die An-
lage eine Grenzmauer bis maximal 2,00 m
Höhe zulässig.

3. Gestalterische Festsetzung der Nordfassade des mehrgeschossigen Wohnhauses

Die Nordfassade ist in ihrer Gesamtlänge durch
Vor- und Rücksprünge zu gliedern. Die ver-
setzten Frontteile sind in einer Breite von
mind. 10 m und max. 30 m auszubilden und durch
Materialwechsel zu beleben.

4. Nutzungsart

Auf dem Baugrundstück ist außer dem Alten-
pflegeheim und den dazugehörigen Nebenan-
lagen die Errichtung von Altenwohnungen zu-
lässig.

5. Unterbringung von Versorgungseinrichtungen

Im Erd- bzw. Untergeschoß des mehrgeschossigen
Gebäudes ist im Einvernehmen mit den Stadtwer-
ken Abt. Elektrizitätswerk eine Transforma-
torenstation
und
im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtreini-
gung und Fuhrpark eine Müllbehälteranlage zu
errichten.